



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung I/1
Anlagenbezogener Umweltschutz und
Umweltbewertung
Stubenbastei 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
wien.arbeiterkammer.at
DVR 0063673
ERREICHBAR MIT DER LINIE D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT-	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 12105	06.08.2018
UW.1.4.2/0077					
-I/1/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf dient einerseits der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014. Im Weiteren sollen unter Berufung auf das Regierungsprogramm 2017-2022 Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz der UVP-Verfahren umgesetzt werden, wie zB eine raschere Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens.

Zur latenten Kritik am Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) betont die BAK, dass Kritik sich letztlich auf Fakten stützen und das ganze Umfeld im Auge haben muss. Auch aus der Sicht der BAK ist es problematisch, wenn Genehmigungsverfahren zu Straßen, Schienenwegen, Flughäfen und Starkstromwegen überlang dauern. Daten aus der UVP-Dokumentation zeigen, dass es einzelne Verfahren sind, die offenkundig eine Eigendynamik haben und besonders lange dauern. Diese sollten endlich gründlich analysiert werden. Gegen die Vorschläge zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie bestehen keine grundlegenden Einwände.

Kritisch sind aber diverse Beschleunigungsmaßnahmen zu sehen, die sich auf das Regierungsprogramm berufen (Standortanwalt, Beweisanträge und Vorbringen spätestens in der mündlichen Verhandlung, Einfrieren von technischen Unterlagen zum Stand der Technik).

Der Standortanwalt gehört gemeinsam mit dem Staatsziel „Wirtschaftsstandort“ sowie dem Standortentwicklungsgesetz zu den „Leuchtturmvorhaben“ der Bundesregierung unter dem Aspekt Verfahrensbeschleunigung. Aus der Sicht der BAK gibt es sinnvollere Lösungsansätze zu einer angemessenen, die umweltpolitischen Zielsetzungen sichernden Verfahrensbeschleunigung als diese drei Maßnahmen. Alle drei Maßnahmen sind auch keiner Verbesserung zugänglich. Daher werden die Bestimmungen zum Standortanwalt abgelehnt.

Grundlegendes:

Der vorliegende Entwurf dient einerseits der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU vom 16. April 2014, soweit die Anforderungen nicht schon jetzt im UVP-G umgesetzt sind. Teilweise weitergehend geregelt sind in der UVP-Änderungsrichtlinie Prüfbereiche wie Aspekte des Klimawandels, der Flächeninanspruchnahme sowie von Risiken bei Naturkatastrophen.

Im Weiteren sollen unter Berufung auf das Regierungsprogramm 2017-2022 Maßnahmen zur Beschleunigung und zur Steigerung der Effizienz der UVP-Verfahren umgesetzt werden, wie zB eine Zuständigkeitsregelung für Feststellungsverfahren bei Vorhaben, die Bundesländergrenzen überschreiten und eine raschere Wirkung des Schlusses des Ermittlungsverfahrens. Ebenso neu sind eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien der anerkannten Umweltorganisationen sowie die Parteistellung des Standortanwalts. Zuletzt werden einzelne UVP-Tatbestände im Anhang 1 adaptiert. Gegen die Vorschläge zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie 2014/52/EU bestehen keine grundlegenden Einwände.

Kritisch sind aber diverse Beschleunigungsmaßnahmen zu sehen, die sich auf das Regierungsprogramm berufen (Standortanwalt, Beweisanträge und Vorbringen spätestens in der mündlichen Verhandlung, Einfrieren von technischen Unterlagen zum Stand der Technik). Ihre Auswirkungen verblassen freilich neben denen, die das geplante Standortentwicklungsgesetz entfalten kann, wenn es so beschlossen wird. Denn dieses lässt ja für die erfassten UVP-Projekte „keinen Stein auf dem anderen“¹ und hebt insbesondere auch die Umsetzung der Aarhus-Konvention, die mit dem parallel in Begutachtung befindlichen Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 in den **Randbereichen außerhalb** des UVP-G eigentlich vorangetrieben werden soll, in ihrem **Kernbereich im** UVP-G „praktisch durch die Hintertür aus“.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung als „Wurzel allen Übels“?

Wenn in der Öffentlichkeit Stimmung gegen das UVP-G gemacht wird, etwa das Gesetz als „bürokratisches Monster ... , das extrem lange Verfahrensdauern mit sich bringt“² bezeichnet wird, als sei das UVP-G die „Wurzel allen Übels“, dann ist aus solcher Polemik für ein lösungsorientiertes Vorgehen wenig zu gewinnen. Ebenso wenig ist aus Befragungen von Führungskräften der Wirtschaft zu gewinnen: Dass sie in Sorge um den Wirtschaftsstandort sind, über-

¹ So Florian Berl und Michael Mendel, Standort-Entwicklungsgesetz: Untragbare Unsicherheit für Projekte, in diePresse vom 9. Juli 2018.

² BM Köstinger im Interview in diePresse vom 29. Dezember 2017 S 9.

rascht wohl nicht, wenn die Fragen im Kontext des ablehnenden Dritte-Piste-Urteils des Bundesverwaltungsgerichts gestellt werden³. Aber dass dann eine Staatszielbestimmung „Wirtschaftsstandort“, ein Standortanwaltschafts- und ein Standortentwicklungsgesetz die gebotenen Maßnahmen sein sollen, kann man daraus noch lange nicht ableiten.

Natürlich genügt es nicht, im Gegenzug auf die Errungenschaften aus der Umsetzung der EU-UVP-RL im damaligen UVP-G 1993 hinzuweisen. Die integrierte Betrachtung der Umweltwirkungen eines Projekts, die umso wichtiger wird, je größer ein Projekt ist, war damals freilich alles andere als eine Selbstverständlichkeit. Wobei hinzuzufügen ist, dass der Gedanke dauerlicherweise in manchen Bereichen, vor allem in der Infrastrukturplanung und -regulierung noch immer nicht ausreichend angekommen ist. Anlässlich der Umsetzung der TEN-E-Verordnung (EU) Nr 347/2013 betreffend Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) im UVP-G konnte sich der Gesetzgeber zB nicht entschließen, die Netzinfrasturpläne für Starkstromwege einer Strategischen Umweltprüfung zu unterziehen.

Aber hervorzuheben ist schon, dass das UVP-G wohl die ausgefeiltste und modernste betriebsanlagenrechtliche Vorschrift ist, über die Österreich verfügt. Und die Projekte, die damit betrachtet werden, gehören zu den größten und bedeutsamsten der Republik, betreffen ganze Regionen (zB Dritte Piste) oder erstrecken sich über ein ganzes Bundesland (zB 380kV-Leitung Salzburg) oder weisen sonst eine Dimension auf, die sie von anderen „gewöhnlichen“ UVP-Vorhaben abhebt (Semmering-Basistunnel Schiene, S1 Lobautunnel).

Zudem ist die UVP meistens der Ort, wo das „Neue“ im Anlagenrecht ausprobiert wird: 1993 kam die Bürger- und Nachbarbeteiligung mit einer vorher nicht gekannten Intensität. Meistens wenn europäisches oder internationales Umweltrecht strenger wird, ist die UVP betroffen. Es ist wohl auch nicht übertrieben zu sagen, dass die neue Verwaltungsgerichtsbarkeit seit Anfang 2014 eine ihrer Nagelproben in den UVP-Verfahren zu bestehen hat. Und noch immer ist die UVP (leider) der einzige Ort, wo alle Interessen, die man sich zu den großen Projekten vorstellen kann, auch geäußert werden können und dann auch abgearbeitet werden müssen. Es ist daher auch logisch, dass Umwelt-NGOs; Nachbarn und betroffene Gemeinden die Projekte nach dem UVP-G abgehandelt haben wollen, während Betreiber gerne das Gegenteil herbeisehnen.

Überlange Verfahren endlich gründlich analysieren

Dass von Betreiberseite hier manchmal Sorge aufkommt, ist verständlich. Aber letztlich sollte sich Kritik am UVP-G auf Fakten stützen können und das ganze Umfeld im Auge haben. Auch aus der Sicht der BAK ist es problematisch, wenn Genehmigungsverfahren zu Straßen, Schienenwegen, Flughäfen und Starkstromwegen wegen ihrer Dauer in den Blickpunkt kommen, denn hier geht es um das öffentliche Interesse an einer modernen öffentlichen Infrastruktur. Es geht um Planungs- und Rechtssicherheit.

³ Vgl etwa die von der Industriellenvereinigung im Frühjahr 2017 präsentierten Befragungsergebnisse - <https://www.iv.at/de/themen/infrastruktur-transport-ressourcen-energie/2017/industrie-urteil-gegen-3-piste-gefahr-fur-investitionen-und-arbe>

Die Verbesserungsmöglichkeiten im UVP-G halten sich hier aber offenkundig in Grenzen. Es gilt das Umfeld der UVP zu betrachten, denn die UVP-Verfahren sind oft überfrachtet. Dafür braucht es vor allem klarere Infrastrukturgesetze und eine bessere Planungsabstimmung zwischen dem Bund und den Ländern, möglicherweise unter anderem auch Kompetenzvereinbarungen, wie die BAK schon anlässlich ihrer Stellungnahme zum Vorschlag für ein Staatsziel „Wirtschaftsstandort“ ausgeführt hat⁴. Erörterungsbedürftige Themen sind weiters die Ressourcenausstattung und das Projektmanagement in den genehmigenden Behörden.

Eine Auswertung des Umweltbundesamtes im Auftrag der BAK hat im Juni 2017 zur Verfahrensdauer für Infrastrukturprojekte keine Besonderheiten aufgezeigt⁵. Sie dauern im Schnitt ebenso lange wie alle UVP-Verfahren, egal ob ab Antrag oder ab öffentlicher Auflage betrachtet. Betrachtet man dann aber einzelne Bereiche, so zeigen sich schon Unterschiede: So sticht etwa die Luftfahrt hervor. Blickt man dann auf die dahinterstehenden Einzelverfahren, so zeigt sich schnell, dass es einzelne Verfahren sind, die offenkundig eine Eigendynamik haben und besonders lange dauern:

- Zum Dritte-Piste-Verfahren deutet eine Analyse nicht darauf hin, dass Entbürokratisierung und Deregulierung im UVP-G angezeigt seien, sondern dass das Vorhaben von Anfang an an einem unzureichenden Rechtsrahmen im Luftfahrtgesetz gelitten hat⁶.
- Eben solches lässt sich zum 380kV-Leitung-Salzburg-Verfahren vermuten, alleine wenn man an die das Verfahren lange bestimmende Frage der anzuwendenden Grenzwerte und insbesondere die Frage denkt, wann und inwieweit eine Erdverkabelung geboten ist.
- Das Semmering-Basistunnel-Verfahren ist ein Anschauungsbeispiel dafür, dass Planungskoordination im Bundesstaat sogar ein „Fremdwort“ sein kann⁷: Da musste der Verfassungsgerichtshof 1999 eingreifen, um das Land Niederösterreich davon abzuhalten, durch Änderungen des Landes-Naturschutzgesetzes das Projekt weiter zu verhindern⁸. Bis zum Spatenstich 2012 dauert es dennoch nochmals mehr als zehn Jahre⁹.
- Viele Verkehrsinfrastrukturverfahren leiden übrigens darunter, dass die zuletzt erlassenen Lärm-Immissionsschutzverordnungen von den Höchstgerichten nur als „Mindeststandard“ eingestuft werden, was die Planung erschwert. Es ist aber nicht erkennbar, dass das Verkehrsministerium die Anlassfälle analysiert, um den Bedenken sachgerecht Rechnung zu tragen¹⁰. Abwarten scheint die Strategie zu sein.
- Überhaupt zeichnen sich die maßgeblichen Infrastrukturgesetze – nicht nur das Luftfahrtgesetz – noch immer durch ein Höchstmaß an Unbestimmtheit aus, was die zu

⁴ Stellungnahme der BAK zum Vorschlag für ein Staatsziel „Wirtschaftsstandort“ - https://wien.arbeiterkammer.at/service/stellungnahmen/umwelt/BVG_Staatsziele.html bzw. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_00785/index.shtml

⁵ <https://awblog.at/uvp-verfahren-nichts-geht-mehr-wohin-sollte-es-denn-gehen/?highlight=hochreiter>

⁶ Siehe Stellungnahme der BAK zum Vorschlag für ein Staatsziel „Wirtschaftsstandort“ aaO S 6.

⁷ ... und dass die Realverfassung der Republik nur bedingt aus der Bundesverfassung ablesbar ist, was ein Teil des Problems sein dürfte ...

⁸ VfGH Erkenntnis vom 25. Juni 1999 - Slg 15552, GZ G256/98 - „... rechtspolitischer Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers eingeschränkt angesichts der notwendigen Vermeidung eines Unterlaufens der Kompetenzzusübung des Bundes auf dem Gebiet des Verkehrswezens bezüglich der Eisenbahnen ...“ - https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Vfgh&Dokumentnummer=JFR_10009375_98G00256_01

⁹ Vgl dazu - https://diepresse.com/home/panorama/oesterreich/751396/Semmering_Gruenes-Licht-am-Anfang-des-Tunnels ; Mitte 2017 hat der VwGH eine Revision gegen den Naturschutzbescheid zurückgewiesen (Ra 2017/03/0016 und 0036 vom 21. Juni 2017).

¹⁰ Vgl dazu Hochreiter, ES darf ein bisschen verbindlicher sein - Überlegungen und Wünsche für die künftige Rechtsentwicklung, Referat bei der ÖAL Fachtagung „Wie laut darf ES sein?“ am 21. März 2018 - <https://www.oal.at/rueckblick/2018>

schützenden Rechtsgüter und den Schutzmaßstab betrifft. Dabei wäre angesichts des EU-Beitritts Österreichs, der umzusetzenden UVP-Richtlinie wie der Aarhus-Konvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie dem Umstieg auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Österreich und anderem mehr das Kalkül dahinter schon längstens zu überprüfen gewesen: Ist es noch immer opportun, in diesen Gesetzen ein Höchstmaß an Unbestimmtheit vorzusehen, damit Betreiber und Behörde ein Höchstmaß an Gestaltungsfreiheit genießen? Trägt dieses Kalkül zu Verfahrensbeschleunigung und Rechtssicherheit bei?

Der jüngst im Umweltrat präsentierte Entwurf für den 7. UVP-Bericht an den Nationalrat zeigt für 2017 – das ist das letzte betrachtete Jahr – deutlich angestiegene durchschnittliche Verfahrensdauern im „UVP-Verfahren“. Dies gilt aber nur, wenn man die Dauer ab Antrag bis zur behördlichen Entscheidung betrachtet. Die Verfahrensdauern ab öffentlicher Auflage sind überhaupt nicht auffällig, liegen sogar unter dem langjährigen Median von 10,2 Monaten. Der Bericht führt das auf einige „besonders aufwändige“ Einzelverfahren zurück, die in diesem Jahr abgeschlossen worden sind. Auch aus der Sicht der BAK sollten diese Verfahren endlich gründlich analysiert werden.

Wozu eine Parteistellung eines Standortanwalts, wozu ein Standortanwalt?

Wenn nun mit diesem Entwurf im UVP-G die Rahmenbedingungen für einen „Standortanwalt“ geschaffen werden sollen, so bleibt völlig unklar, wem die Einrichtung dieses Organs obliegen, wer die Kosten tragen soll und vor allem welcher Beitrag davon zu erwarten ist.

Blickt man aufs Dritte-Piste-Verfahren, so ist zuzugeben, dass es dem Projekt an einflussreichen Fürsprechern nie gemangelt hat, vor allem ist das Projekt im ersten Rechtsgang zum BVwG nicht daran gescheitert, dass die öffentlichen Interessen am Projekt nicht ausreichend vorgebracht worden wären. Der Standortanwalt kann ja letztlich nicht mehr oder anderes vorbringen, als gute Anwälte des antragstellenden Betreibers ohnehin vorbringen werden. Dass es einer Art Verfahrenshilfe für unbeholfene Betreiber bedarf, um sich besser auszudrücken, ist bis jetzt nicht hervorgekommen. Es ist auch schwer vorstellbar, dass der Standortanwalt besser als der Betreiber weiß, was für das Projekt spricht. Man sollte auch nicht erwarten, dass Argumente in Verfahren dadurch höheres Gewicht bekommen, dass sie von weiteren Verfahrensparteien wiederholt werden, zumal die Aspekte ohnedies amtswegig wahrzunehmen sind.

Bei genauerem Hinsehen wirft auch die Formulierung zahlreiche Fragen auf: Denn wie ermittelt der Standortanwalt, was für die Verwirklichung des Projekts spricht? Soll er nur Sprachrohr des Betreibers sein oder ist er da autonom oder an Weisungen eines Ministers gebunden? Was tut er, wenn Standortgemeinde, Landesregierung und/oder Ministerium oder berührte Interessensvertretungen nicht einer Meinung sind? Soll er dann eigene Ermittlungen zB zum Bedarf einer Anlage anstellen? Freilich: Wenn er auf die „Einhaltung von Vorschriften ...“ dringen soll, dann kann das genaugenommen nicht darauf hinauslaufen, ein „Projekt um jeden Preis“ durchzubringen. Dann muss er auch gegenläufige Aspekte würdigen. Doch kommt er

da nicht in komplexe, kaum beantwortbare Abwägungsfragen? Hat er dafür ausreichende Legitimation? Aus der Sicht der BAK ist das Instrument unausgegoren und überflüssig. Die Idee dazu ist aus dem Anliegen entstanden, die Umweltschäden in den Bundesländern abzuschießen. Doch nachdem das nicht aussichtsreich ist, hat man den „Standortanwalt“ als Gegenpol erfunden, was für sich genommen noch keine tragfähige Begründung ist.

Natürlich könnte man über Maßnahmen zur besseren Verfahrenskoordination nachdenken, wie sie anlässlich der Umsetzung der TEN-E-Verordnung (EU) Nr 347/2013 betreffend Vorhaben von gemeinsamem Interesse (PCI) im UVP-G getroffen worden sind. Genau das kann ein Standortanwalt aber sicher nicht leisten.

Der Standortanwalt gehört gemeinsam mit dem Staatsziel „Wirtschaftsstandort“ sowie dem Standortentwicklungsgesetz zu den „Leuchtturmvorhaben“ der Bundesregierung unter dem Aspekt Verfahrensbeschleunigung. Leider genießen diese Vorhaben, die vornehmlich von der Industriellenvereinigung gefordert werden, den Vorzug vor anderen im Regierungsprogramm genannten Maßnahmen, die an sich an die oben geäußerten Vorschläge anknüpfen würden, offenkundig aber zurücktreten müssen. Aus der Sicht der BAK hat keine der drei Maßnahmen ein sinnvolles Lösungspotential. Alle drei Maßnahmen sind auch keiner Verbesserung zugänglich. Daher werden die Bestimmungen zum Standortanwalt abgelehnt.

Angesichts der laufenden Debatten über die Abschaffung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Art 12 B-VG möchte die BAK daran erinnern, dass im Regierungsprogramm eine verbindliche Planungskoordination zwischen dem Bund und den Ländern mehrfach angesprochen wird und eine Koordinationsverpflichtung für den Bund vorgesehen ist. Wie solches umgesetzt werden soll, wenn es dem Bund verwehrt ist, Grundsatzbestimmungen für die Raumordnung festzulegen, bleibt unerfindlich. Daher sollte von einer Abschaffung der Grundsatzgesetzgebungskompetenz in Art 12 B-VG tunlichst Abstand genommen werden. Mit einer funktionierenden verbindlichen Planungskoordination Bund-Länder wäre übrigens dem öffentlichen Interesse viel besser gedient als mit einem Standortanwalt, der solche Defizite höchstens feststellen kann, aber keine Möglichkeiten hat, sie zu beheben.

Verfahren straffen, aber Beteiligung in komplexen Großverfahren nicht verunmöglichen

Mit Z 16 des Entwurfs (~ § 16 Abs 3 UVP-G) sollen Beweisanträge und neue Vorbringen nach der mündlichen Verhandlung überhaupt nicht mehr möglich sein. Die für § 39 Abs 4 und 5 AVG geplanten Bestimmungen, die kürzlich in der Begutachtung waren¹¹, sollen keine Anwendung finden. Zudem soll der Stand der Technik im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung faktisch „eingefroren“ werden.

Zunächst möchte die BAK auf die kritische Haltung im soeben genannten Begutachtungsverfahren hinweisen. Prozessuale Mitwirkungspflichten im amtswegigen Verwaltungsverfahren können nicht strenger sein als ebensolche in der Zivilprozessordnung¹².

¹¹ Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, Verwaltungsstrafgesetz 1991, Änderung (41/ME) - https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00041/index.shtml

¹² Vgl https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/SNME/SNME_01039/index.shtml

Die BAK-Stellungnahme bezieht sich auf alle denkbaren Verwaltungsverfahren – kleine wie große –, bedeutet aber nicht, dass in Großverfahren nicht über eine weitere Straffung des Verfahrens nachgedacht werden kann. Allerdings dürfen die Anforderungen hier nicht so überspannt werden, dass Mitwirkung ungebührlich erschwert wird. Es ist in so komplexen Großverfahren sehr wohl vorstellbar, dass hier aufgrund der Verhandlung noch Themen auftauchen, zu denen bisher nichts vorgebracht werden konnte. § 39 Abs 4 AVG in der geplanten Form sieht ohnedies vor, dass die Partei hier glaubhaft machen muss, dass sie daran keine Schuld trägt. Dass dies völlig ausgeschlossen sein soll, auch wenn das Verfahren noch gar nicht entscheidungsreif ist, erscheint überschießend. Es ist auch nicht zweckmäßig, wenn die Erläuterungen solche Einwendungen mit Hinweis auf das EuGH-Urteil C-137/14 „Präklusion“ vom 15. Oktober 2015 auf das verwaltungsgerichtliche Verfahren verschieben wollen. Dass die strenge Sanktion des § 39 Abs 5 AVG in der geplanten Form unangewendet bleiben soll, erscheint sinnvoll. Denn acht Wochen Zeit für die Erlassung des Bescheids können in Großverfahren zu kurz sein.

Dass der Stand der Technik im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung faktisch „eingefroren“ werden soll, ist so nicht einsichtig. Es muss weiterhin der Beurteilung durch die Behörde bzw das Gericht obliegen, worin der gültige Stand der Technik besteht. Sollte sich hier Bedeutsames ändern, dann kann das nicht außer Acht bleiben. Ein solche „Präklusion durch die Hintertür“ wird im unionsrechtlichen Bereich auch keinen Bestand haben (EuGH-Urteil C-137/14 „Präklusion“ vom 15. Oktober 2015). Zudem verlangt Art 8a Abs 6 UVP-RL in der Fassung von Art 1 der UVP-Änderungsrichtlinie, dass die Behörde der Auffassung sein muss, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung im Zeitpunkt der Entscheidung aktuell ist.

Zu den übrigen Bestimmungen:

Zu Z 16

Die Formulierung zu Eingangsdaten (§ 6 Abs 2 am Ende) ist unverständlich. Wenn sie zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit aus fachlicher Sicht nicht nötig sind, mussten sie wohl bisher schon nicht vorgelegt werden.

Zu Z 17

Die BAK tritt für eine einheitliche Kundmachungs-Website ein.

Zu Z 24

Satz 2 der bisherigen Regelung wird ein zweites Mal eingefügt. Dass es zusätzlicher Vorgaben für eine regelmäßige Überprüfung der Kriterien der anerkannten Umweltorganisationen bedarf ist nicht einsichtig, da der zuständige Bundesminister die Übermittlung jederzeit verlangen kann.

Zu Z 26

Die geplante Kumulierungsregelung zur UVP-Pflicht von Anschlussstellen ist sprachlich unverständlich und so nicht nachvollziehbar.

Zu Z 37

Die Klärung der Zuständigkeit, wenn ein Projekt sich über eine Bundeslandsgrenze erstreckt, wird unterstützt.

Zu Z 48 und Z 49

Der Privilegierung von privaten Hubschrauberlandeplätzen ist in dieser Form nicht einsichtig.

Zu Z 57

Wie in lit c) für Betriebseinrichtungen, sollte die zulässige Flächeninanspruchnahme für Schlammdeponien in lit d) mit 5 ha begrenzt werden.

Renate Anderl
Präsidentin
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA